

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

26.01.2005

Interpellation von Walter Angst und Balthasar Glättli betreffend Fussballspiel vom 5. Dezember 2004, Aktion der Stadtpolizei am Bahnhof Zürich Altstetten

Am 8. Dezember 2004 reichten die Gemeinderäte Walter Angst (AL) und Balthasar Glättli (Grüne) folgende Interpellation GR Nr. 2004/651 ein:

Am 5. Dezember hat die Stadtpolizei Zürich den Extrazug mit Fans des FC Basel im Bahnhof Altstetten eingekesselt. 427 der rund 650 Passagiere sind festgenommen, in Zellenwagen in die Kaserne transportiert und dort mehrere Stunden lang festgehalten worden. Ich bitte den Stadtrat die folgenden Fragen zu den Verantwortlichkeiten und zur Rechtmässigkeit der Aktion zu beantworten:

1. Wer hat das Recht, Einkesselungsaktionen, Massenverhaftungen oder Massenkontrollen dieser Grössenordnung anzuordnen? Wie wird im Vorfeld geprüft, ob eine solche Aktion mit dem Verhältnismässigkeits- und dem Legalitätsprinzip in Einklang gebracht werden kann?
2. Wann und von wem sind im vorliegenden Fall die nötigen Vorbereitungsarbeiten angeordnet worden? Wann und von wem ist der konkrete Befehl erteilt worden, alle Passagiere zu kontrollieren und die Verhaftungen vorzunehmen?
3. Hatte die Vorsteherin des Polizeidepartements oder einzelne ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vorfeld des Fussballspiels Basel - GC Kenntnis von den Plänen der Stadtpolizei? Lag eine konkrete Zustimmung des Polizeidepartements vor? Gab es einen vom Polizeidepartement abgesegneten Einsatzbefehl?
4. Eine grosse Zahl von Minderjährigen geriet in den Altstetter Kessel. Welche Regeln haben die Beamten der Stadtpolizei in solchen Situationen im Umgang mit Minderjährigen zu beachten? Was für Vorkehrungen hat die Einsatzleitung getroffen, dass diese Regeln eingehalten werden? Was sagt die Stadtpolizei zu den von Eltern vorgebrachten Beschwerden? Offenbar war nicht sichergestellt, dass zumindest die Kinder ihre Eltern sofort informieren können: Warum war dies nicht möglich?
5. Welche Daten sind bei der Kontrolle der Passagiere des Fanzugs erhoben worden? Was geschieht mit den erhobenen Daten? Gibt es in den Fachgruppen der Stadtpolizei, die sich mit dem Hooliganismus beschäftigen, Arbeits-Listen mit den Namen der Festgenommenen?
6. Ist dem Stadtrat bekannt, dass die Fans des FCB in Basel gezwungen worden sind, in den Extrazug einzusteigen? Ist dem Stadtrat bekannt, dass ein grosser Teil der Basler Hooligans nicht mit dem Extrazug nach Zürich gereist sind? Ist dem Stadtrat bekannt, dass es am Sonntag in der Zürcher Innenstadt zu Schlägereien zwischen Basler und Zürcher Fans gekommen ist? Wie beurteilt der Stadtrat das Vorgehen der Stadtpolizei im Lichte dieser Tatsachen?
7. Trifft es zu, dass die in Altstetten Festgenommenen während der ganzen Zeit ihrer Arretierung in der Polizeikaserne die Hände mit Kabelbindern auf dem Rücken gefesselt hatten? Hält der Stadtrat dieses Vorgehen für verhältnismässig?
8. Wie stellt sich der Stadtrat zum Vorwurf, mit der „Personenkontrolle“ im Vorfeld, während und nach dem Match faktisch eine Form von Präventivhaft zu praktizieren? Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Polizei respektive der Stadtrat bei dieser Verhaftung von Personen respektive Personengruppen auf „Vorrat“?
9. Wie beurteilen die Fachleute des Datenschutzes das Vorgehen der Stadtpolizei? Wir bitten um die Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Stelle.

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation, welche vom Gemeinderat am 12. Januar 2005 dringlich erklärt wurde, wie folgt:

Am Rande des Fussballspiels FCZ gegen FCB vom 31. Oktober 2004 kam es zu gewalttätigen Ausschreitungen und Sachbeschädigungen durch mehrere Hundert Basler Fans. Der Stadtrat verurteilt solchen sinnlose Gewaltakte. Er erwartete und begrüßte es deshalb, dass die Stadtpolizei im Hinblick auf das Spiel GC gegen FCB vom 5. Dezember 2004 eine Polizeiaktion plante, um gleichartige Ausschreitungen zu verhindern. Der Stadtrat appelliert aber auch an die Vereine und an die Eltern jugendlicher Fans, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um künftige Gewaltakte bei Sportveranstaltungen zu verhindern.

Zu den Fragen 1 und 2: § 74 Gemeindegesetz, Art. 2 APV sowie Art. 1 der Vorschriften über die Stadtpolizei erklären die Polizei für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum für verantwortlich bzw. erteilen ihr einen entsprechenden Auftrag. Das Recht, die entsprechenden Massnahmen zu treffen, haben somit grundsätzlich der Kommandant bzw. die von ihm bezeichneten polizeilichen Einsatzleiter.

Geplant war eine Triage vor Ort, die jedoch – aufgrund des nicht kooperativen und gewalttätigen Verhaltens eines Teils der zu kontrollierenden Personen - nicht zu Ende geführt werden konnte. Bei dieser Triagierung ging es vor allem auch darum, jene Basler Fans polizeilich zu erfassen, die bei den Ausschreitungen vom 31. Oktober 2004 mitbeteiligt waren. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass etwa ein Drittel der Personen vor Ort kontrolliert und entlassen werden konnte.

Kommt es in Gegenwart der Polizei zu Vergehen oder Verbrechen, so ist die Stadtpolizei Zürich verpflichtet, diese Personen festzunehmen (§ 54 Ziff. 1 StPO). Im vorliegenden Fall kommen insbesondere die Tatbestände des Landfriedensbruchs (Art. 260 StGB), der Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285 StGB) sowie der (versuchten) Körperverletzung (Art. 123 StGB) in Frage. Die diesbezüglichen Ermittlungen dauern jedoch sowohl bezüglich Ausschreitungen am 31. Oktober 2004 sowie widerrechtlichen Verhaltens am 5. Dezember 2004 noch an (vgl. auch Antwort zu Frage 5).

Zu Frage 3: Das Grobkonzept für den geplanten Einsatz vom 5. Dezember 2004 war der Polizeivorsteherin bekannt. Der Einsatzbefehl hingegen betrifft die operative Stufe und fällt somit in die Kompetenz des Kommandos der Stadtpolizei.

Zu den Fragen 4 und 7: Bis anhin wurden noch nie über 400 Personen "gleichzeitig" vorübergehend festgenommen. Dies war im Voraus nicht vorgesehen, war aber aufgrund der Entwicklung der Ereignisse am Bahnhof Zürich Altstetten unumgänglich und zurückzuführen auf das unkooperative und gewalttätige Gebaren eines Teils der zu kontrollierenden Personen. Die Gewalttätigkeiten gingen im Übrigen laut polizeilicher Beobachtung weit über die durch das Fernsehen ausgestrahlten Bilder hinsichtlich der Einfahrt des Extrazuges in den Bahnhof Zürich Altstetten hinaus.

Dass bei dieser Grössenordnung von zu kontrollierenden und zu befragenden Personen die Polizei in personeller und infrastruktureller Hinsicht an ihre Kapazitätsgrenzen stösst, ist leider unumgänglich. Daher konnten den zu kontrollierenden und zu befragenden Personen in der (nicht gesicherten) Wartezone auf dem Areal der Kantonspolizei (Kaserne) auch die Handfesseln nicht abgenommen werden. Ebenfalls war aufgrund der personellen Kapazität eine Benachrichtigung der Eltern nur mit zeitlicher Verzögerung möglich. Dass dies in Zukunft verbessert werden muss, ist erkannt und vom Polizeidepartement gegenüber den Medien entsprechend mehrmals kommuniziert worden.

Zu Frage 5: Von den in der Polizeikaserne kontrollierten Personen wurden die Personalien überprüft und es erfolgte eine Befragung. Diese Daten werden in der POLIS-Datenbank erfasst, welche für Daten in strafrechtlicher Hinsicht – unabhängig von einem allfälligen späteren Schuldspruch – geschaffen wurde. In jedem einzelnen Fall hat die Polizei zu prüfen, ob und was einer kontrollierten Person strafrechtlich vorzuwerfen ist. Entsprechend wird rapportiert. Bei allen Personen, denen strafrechtlich kein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann, wird dies in der POLIS-Datenbank entsprechend vermerkt.

Zu Frage 6: Der Stadtpolizei Zürich war unmittelbar vor der Kontrollaktion aufgrund von Meldungen der Bahnpolizei bekannt, dass möglichst viele Matchbesuchende auf den Extrazug verwiesen wurden und dass im Zug eine gereizte Stimmung herrschte. Diese Tatsache war jedoch irrelevant für die im Voraus geplante Personenkontrolle. Die Art und Weise, wie die Personenkontrolle dann durchgeführt werden musste, wurde dann aber durch das Verhalten der zu Kontrollierenden am Bahnhof Zürich Altstetten bestimmt.

Zu Frage 8: Es war nie eine Präventivhaft bzw. eine Verhaftung „auf Vorrat“ geplant worden, sondern nur die Durchführung von Personenkontrollen. Die vorübergehenden Festnahmen waren deshalb keine Präventivverhaftungen.

Zu Frage 9: Diese Frage wäre an den dem Gemeinderat unterstellten Datenschutzbeauftragten zu richten.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber